DIE POST-ANWEISUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

JURIST. FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ERLANGEN

VON

RUDOLF LOEWI

RECHTSPRAKTIKANT IN FÜRTH.

FÜRTH.

DRUCK VON ALBRECHT SCHRÖDER.

1891.

DIE POST-ANWEISUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

DER

JURIST. FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ERLANGEN

VON

RUDOLF LOEWI

RECHTSPRACTIKANT IN FÜRTH.

FÜRTH.

DRUCK VON ALBRECHT SCHRÖDER.

1891.

Herrn

Universitätsprofessor

Dr. Emil Sehling

in dankbarer Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Einleitung.

Es wird der Rechtswissenschaft von gar mancher Seite der Vorwurf gemacht, dass sie wohl die im gewöhnlichen Leben nur seltener sich vorfindenden Verhältnisse bis ins kleinste Detail verfolge, denjenigen dagegen, welche täglich und stündlich an uns herantreten, keine oder doch nicht die verdiente Würdigung zu teil werden lasse. Erscheint dieses Urteil auch in solchem Umfange als viel zu weitgehend und unbegründet, so wird man ihm doch eine gewisse Berechtigung zugestehen müssen. Folge davon ist, dass gerade über solche Fragen die grösste Unklarheit herrscht und insbesondere der Laie sich über die eigentlich massgebende rechtliche Beurteilung derselben nur schwer ein Bild zu machen im stande ist. Zu diesen Verhältnissen ist auch das Institut der Postanweisung zu rechnen, dessen rechtlichen Charakter unter Berücksichtigung der gegenwärtig in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen wir nunmehr einer eingehenden Erörterung unterziehen wollen. Bis in die neueste Zeit ist dieses Thema, abgesehen von der Betrachtung einzelner Seiten desselben, unerörtert geblieben. Erst Gareis (Blätter für Rechtsanwendung Bd. LIV S. 208 ff. und S. 225 ff.) war es vorbehalten, hierin den Anfang zu machen, und ihm ist kurze Zeit darauf Tinsch („Die Postanweisung zivilrechtlich betrachtet", Erlangen 1890) gefolgt. Gleichwohl dürfte eine neuerliche Behandlung dieses Rechtsinstituts bei den vielfachen Widersprüchen, welche in der Beurteilung desselben zutage getreten sind, als gerechtfertigt erscheinen.

§ 1.

Kritik der verschiedenen Theorien.

Gesetzliche Obligation und Obligation des öffentlichen Rechts.

Schott in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. III S. 531 ff. erklärt die von der Post betriebenen Geschäfte zwar für Privatrechtsgeschäfte, da sie in privatwirtschaftlicher Form betrieben würden, bestreitet aber das Vorhandensein eines konstitutiven Vertrags. Durch Entgegennahme einer aufgegebenen Sendung, durch Annahme eines Reisenden zur Beförderung werde die Verbindlichkeit der Post nicht begründet, sondern dieselbe bestehe schon vorher als gesetzliche Obligation und in der Annahme resp. Beförderung liege lediglich die Erfüllung dieser bereits vorhandenen gesetzlichen Obligation. Von vertragsmässigen Verabredungen dürfe dabei nur insofern die Rede sein, als die Post mit dem Publikum über Nebenpunkte besondere Vereinbarungen treffen könne, z. B. über Stundung von Gebühren etc. Demgemäss lässt Schott auch die Bestimmungen der Postordnung lediglich als Rechtsnormen, nicht aber als Vertragsnormen gelten.

Das Vorhandensein jedes Privatrechtsgeschäftes bestreitet Zorn in seinem „Staatsrecht des deutschen Reiches", Bd. II S. 27 (1883). Durch die Benützung der staatlichen Post- und Telegraphenanstalten seitens des Publikums werde eine Obligation des öffentlichen Rechts begründet, und die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten könnten zwar nach Analogie gewisser Privatrechtsverhältnisse, wie des Frachtgeschäfts oder der locatio conductio operis, behandelt werden, dürften aber nicht von vornherein darunter subsummiert werden.

Beiden Anschauungen kann nicht beigepflichtet werden.

Die Postverwaltung bildet einen Zweig der Staatsverwaltung überhaupt. Der Staat tritt hiebei wie jedes andere Rechtssubjekt in rechtliche Beziehungen zum Publikum, durch die übereinstimmenden Willenserklärungen seines Vertreters

und des Privaten entsteht ein Vertrag (Windscheid: „Lehrbuch des Pandektenrechts", Bd. II., 6. Aufl. 1887 § 305 S. 175ff.). Der Staat besitzt an sich volle Handlungsfähigkeit, falls dieselbe nicht speziell durch besondere Gesetze und Verordnungen, wie dies bei der Postanweisung der Fall ist, eingeschränkt ist. Hier ist zwar der Staat an die darin enthaltenen Bestimmungen gebunden, aber darum ist das zwischen ihm und dem Privaten abgeschlossene Rechtsgeschäft immer noch ein Vertrag, nicht die Anwendung eines Gesetzes (Laband: „Das Staatsrecht des deutschen Reiches", in Marquardsens Handbuch des Öffentlichen Rechts Bd. II. Halbband 1 1883 S. 97, 147 ff; Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 21. Febr. 1887 in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. XXXVIII N. F. Bd. XXIII, Heft 1 u. 2 Nr. 328). § 50 des deutschen Postgesetzes vom 28. Okt. 1871 und 20. Dez. 1875 bestimmt ausdrücklich, dass die Vorschriften der Postordnung als Bestandteile des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender, bezw. Reisenden zu gelten haben und können die gegen diese Bestimmung als eine „überflüssige, unmögliche und in sich widersprechende" von Schott a. a. O. S. 534 vorgebrachten Argumente als stichhaltig nicht erachtet werden, um die bisher so ziemlich allgemein herrschende Vertragstheorie zu erschüttern (cf. ausser den nachstehend aufgeführten Schriftstellern auch Goldschmidts Zeitschrift Bd. VIII S. 304, XI S. 51 und XVIII S. 294.) Schott verwickelt sich auch insofern in einen Widerspruch, als er (S. 541) die Postgeschäfte für gewerbsmässig betriebene subjektive Grundhandelsgeschäfte erklärt und damit indirekt die Vertragsnatur derselben anerkennt (Goldschmidt Handelsrecht § 45; Gareis a. a. O., S. 214—215 Anm. 13).

Speziell das der Postanweisung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft will Schott (S. 537) nach Analogie der locatio conductio operis beurteilt wissen, während er späterhin (S. 570) ein der Zahlungsanweisung analoges Verhältnis für gegeben erachtet und besonders die Theorie der locatio conductio operis irregularis verwirft.

§ 2.

Mandat, Assignation, Realkontrakt.

Die Mehrzahl der Schriftsteller, welche sich mit der Frage nach der rechtlichen Natur der Postanweisung beschäftigt haben, erblickt hierin ein einfaches oder doppeltes Mandatsverhältnis, weicht jedoch im Einzelnen wieder mehr oder weniger von einander ab.

Cohn in Endemanns Handbuch Bd. III S. 1088 ff. erklärt die Postanweisung für ein Mandat auf irreguläre Depositenschuld, wobei der Mandant die auszuzahlende Geldsumme mit der Erteilung des Zahlungsmandats übergibt und somit der Mandatar gleichzeitig irregulärer Depositar des Mandanten ist. Ein Rechtsverhältnis entstehe nur zwischen dem Absender und der Postverwaltung. Zu dem Adressaten trete letztere nur dann in rechtliche Beziehung, wenn der Mandant seine Klage an ihn cediere oder die Postverwaltung sich ihm direkt verpflichte.

Während Cohn nur von einem einfachen Mandat spricht, liegt nach Meili: „Die Haftpflicht der Postanstalten“ (1877) in der Postanweisung eine Assignation (S. 102). Der Absender sei dabei der Assignant, die Postverwaltung der Assignat und der Adressat sei Assignatar.

Auch Gareis: „Die Postanweisung“, in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. LIV S. 208 ff. und 225 ff. nimmt eine Anweisung an im Sinne des Handelsrechts, eine kaufmännische Anweisung. Die Postanweisung sei einerseits das Geben des Zahlungsauftrags, anderseits das Begeben des Einkassierungsmandats, also eine Verbindung von Zahlungs- und Einkassierungsmandat (S. 233). Assignant sei der Absender der Postanweisung, nicht die absendende Postanstalt (S. 232); Assignat die Post resp. die Postanstalt des Aufgabe- und des Ankunftsorts (S. 235). Seien letztere verschiedene juristische Personen, so könne die Abstempelung und Unterzeichnung seitens der Aufgabestation lediglich als Empfangsbestätigung und Transportübernahme gelten. Die zur Zahlung verpflichtende Acceptation liege hier erst in der Abstempelung durch die Ankunftsstation (S. 236). Assig-

natar sei der Adressat der Postanweisung, der zugleich Inkassomandatar bezüglich des in derselben enthaltenen Inkassoauftrags sei (S. 235).

Für einen Anweisungsvertrag hat sich ferner Endemann: „Das deutsche Handelsrecht", 4. Aufl. (1887 S. 659 ff.) ausgesprochen. Die Post verpflichte sich gegen Einzahlung bei der einen Poststelle zur Auszahlung desselben Betrags an den Adressaten durch die andere Poststelle. Der Vertrag werde perfekt durch die Einzahlung gegen Einlieferungsschein, verbunden mit der Ausstellung eines Anweisungsformulars.

Unter Zugrundelegung des Anweisungsvertrags glaubt Tinsch: „Die Postanweisung zivilrechtlich betrachtet" (1890) hier auch einen unbenannten Realkontrakt annehmen zu müssen, da die Verpflichtung der Post zur Auszahlung der Auweisungssumme nicht schon mit der Annahme der Anweisung, des von dem Privaten erteilten Auftrags, durch die Postanstalt gegeben sei, sondern erst mit der Einzahlung der betreffenden Summe selbst, resp. nur in Höhe der wirklich erfolgten Einzahlung. Daneben bestehe noch ein Transportvertrag auf Beförderung des Anweisungsformulars (Seite 9 ff.).

Auf das Moment der Einzahlung stützt Schmidt im Archiv für Post und Telegraphie Jahrg. 1886 Nr. 19 seine Auffassung des Postanweisungsgeschäfts als unbenannten Realkontrakts, da die Einzahlung der Anweisungssumme „Bedingung oder Voraussetzung" für die Verbindlichkeit der Postanstalt sei.

Allein diese vorherige Einzahlung kann nicht als eine blosse Nebenbestimmung angesehen werden, sie ist ein integrierender Bestandteil des Postanweisungsvertrags und erscheint nicht als accidentale, sondern als essentiale negotii.

Gegen die Annahme eines Mandats- bezw. Anweisungsverhältnisses spricht vor allem das Moment der Unentgeltlichkeit. Dem römischen Mandatsbegriffe war dasselbe eigentümlich und wird auch jetzt noch in der gemeinrechtlichen Litteratur von der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller aufrechterhalten (fr. 1 § 4 Dig. mand. 17.1;

Arndts: „Lehrbuch der Pandekten", 8. Aufl. (1874) § 291 S. 500; Brinz: „Lehrb. der Pand.", 2. Aufl. 2. Bd. Abt. 2 S. 771 ff.; Dernburg: „Pandekten", 2. Aufl. 2 Bd. S. 307 u. 309; Puchta: „Pandekten", 12. Aufl. S. 490; Seuffert: „Praktisches Pandektenrecht", 4. Aufl. 2. Bd. S. 242; Wächter: „Pandekten", 2. Teil S. 452; Windscheid: „Lehrb. des Pand.-R.", 6 Aufl. 2. Bd. S. 569).

Allerdings lässt dasselbe ein Honorar zu, mag solches freiwillig gegeben oder vorher versprochen sein (fr. 6 pr. Dig. l. c. 17.1, fr. 1 Cod. h. t. 43.5). Allein ein derartiges Honorar bildet dann lediglich ein accidentale negotii, das nur bei besonderer Verabredung beansprucht werden kann. Im übrigen ist ein Anspruch auf Honorar auch ohne Vereinbarung nur bei den operae liberales, locari non solitae des römischen Rechts zulässig, bei gewissen wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen Leistungen, für welche ein Entgelt gewöhnlich ist. Wenn nun auch die begriffliche Unterscheidung zwischen operae liberales und illiberales im heutigen Rechte nicht mehr in Geltung ist und wenn auch zuzugestehen ist, dass insbesondere in der Praxis des heutigen Rechts an dem Grundsatze der Unentgeltlichkeit des Mandats nicht mehr festgehalten wird, so kann doch bei solchen gewerbsmässig betriebenen Geschäften, wie sie die Post in dem Institute der Postanweisung betreibt, bei denen die Gegenleistung des mit der Post in Verbindnng Tretenden sich nicht als Honorar, sondern recht eigentlich als merces, als Lohn bezw. Bezahlung darstellt, die dem Rechtsgeschäfte durchaus wesentlich ist, von einem Mandatsverhältnisse keine Rede sein. Als unvereinbar mit dem Postanweisungsvertrage erscheint auch die beiderseits freistehende Aufkündbarkeit des Mandatsverhältnisses. Ein solches Recht steht der Post niemals zu, und auch der andere Kontrahent vermag sich nicht einseitig von der Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Portos zu befreien (Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl. Bd. II S. 703, Bd. I S. 436—437).

Gegen die Ansicht Cohns spricht auch, dass bei einem depositum irregulare die Rückgabe immer an den Deponenten, nicht aber an eine dritte Person zu erfolgen hat (fr. 24 u.

25 Dig. depos. v. c. 16.3, fr. 18 Dig. de praescr. verb. 19.5). Dies ist mit der Verpflichtung der Post, die eingezahlte Summe an den Adressaten hinauszuzahlen, nicht in Einklang zu bringen. Bei einem depositum ist überdies vor allem erforderlich, dass aliquid custodiendum datum est (fr. 1 pr. Dig. dep. 16.3). Von einer derartigen Absicht kann jedoch bei dem Absender der Postanweisung nicht im entferntesten die Rede sein, da die eingezahlte Anweisungssumme keinesfalls, weder in specie noch in genere bei der Postanstalt verwahrt werden soll.

§ 3.

Die wahre Natur des Vertragsverhältnisses.

Mandry: „Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze“ 3. Aufl. (1885) S. 420 ff. unterstellt sämtliche, von der Post betriebene Geschäfte, die Versendung von Briefen und Frachtstücken wie die Beförderung von Personen, der locatio conductio operis. Speziell die Postanweisung trage den Charakter der Jrregularität an sich, sie erscheine als locatio conductio operis irregularis. Auch Laband: „Das Staatsrecht des deutschen Reiches“ Bd. II S. 327 ff. spricht von der unbedingten Haftung der Post, „da hier die Post nicht den Transport bestimmter Geldstücke, einer res individua, übernimmt, sondern das Eigentum an den eingezahlten Geldstücken erwirbt und zur Auszahlung derselben Geldsumme an den Adressaten sich obligiert.“

Diese Theorie, deren genaue Konstruktion Mandry wie Laband leider unterlassen, vermag dem Wesen der Postanweisung allein vollkommen gerecht zu werden. Die locatio conductio operis stellt sich dar als ein Vertrag, wodurch sich der eine Kontrahent gegen Zahlung einer Geldsumme, Lohn oder Preis, die römische merces, zur Ausführung eines Werkes, opus, verpflichtet. Von der Dienstmiete unterscheidet sie sich dadurch, dass Gegenstand der Verdingung nicht die Arbeitskräfte eines Kontrahenten, sondern das Arbeitsresultat als solches bildet. Im römischen Rechte tritt uns die Werkverdingung besonders bei der Be- oder Verarbeitung einer Sache und bei der Beför-

derung von Sachen oder Personen entgegen (fr. 11 § 3, fr. 13 § 1, 5, 6, fr. 19 § 7, fr 25 § 7 Dig. loc. cond. 19.2; Dankwardt: „Jahrb. f. Dogm. Bd. XIII S. 317; Sintenis: „Das praktische gemeine Civilrecht" Bd. II Aufl. 2 S. 669; Seuffert: „Praktisches Pandektenrecht" I.—II. Bd. 4. Aufl. (1860—67) S. 236; Baron: „Pandekten" 1. Aufl. (1872) S. 610; Puchta: „Pandekten" 12. Aufl. (1877) S. 490; Windscheid a. a. O. S. 530 ff.; Dernburg a. a. O. S. 302.) Die zu verfertigende Arbeit, der Transport, muss nun aber nicht notwendigerweise an dem Objekte vorgenommen werden, welches der Besteller des opus dem Gegenkontrahenten übergibt, es kann bei vertretbaren Sachen zwischen den Kontrahenten vereinbart werden, dass ein Gegenstand von gleicher Quantität und Qualität an dessen Stelle treten dürfe; in diesem Falle spricht man von einer locatio conductio operis irregularis. Der locator übergiebt dem conductor eine vertretbare Sache zur Ver- oder Bearbeitung, zur Beförderung mit der Verpflichtung, eine an Qualität und Quantität gleiche Sache abzuliefern (fr. 31 Dig. loc. cond. 19.2; fr. 34 pr. Dig. de auro leg. 34.2).

Den von der Post mit dem Publikum abgeschlossenen Geschäften im allgemeinen wird beinahe durchgängig die rechtliche Natur der locatio conductio operis beigelegt (Cnyrim: „De res personasve transportandi obligatione, quam cum posta contrahimus (Marburg 1854) S. 3 und 14; Müller: „Ueber die actio de recepto und deren analoge Anwendung auf die Postanstalten" (2. Aufl. Leipzig 1857) S. 69; Schellmann: „Ueber die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrags" (Marburg 1861) S. 13; Kompe in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. XVIII S. 339 ff.; Endemann: „Das deutsche Handelsrecht" (3. Aufl. 1876) S. 716; Meili a. a. O. S. 31; Dambach: „Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871" (4. Aufl. 1881) S. 4; Goldschmidts Zeitschrift (VIII 304, XI 51, XVIII 294).

Bezüglich des Postanweisungsgeschäfts hievon eine Ausnahme zu machen, besteht jedoch keine Veranlassung. Der Anwendbarkeit der locatio conductio operis irregularis

auf die Postanweisung wird wohl vielfach die Behauptung entgegengesetzt, dass von einem Geldtransport hier gar keine Rede sein könne (Schott a. a. O. S. 570; Endemann a. a. O. S. 659 ff.; Tinsch a. a. O. S. 7 und 8). Allein dieser Einwand kann als stichhaltig nicht erachtet werden. Die Post verpflichtet sich dem Absender gegenüber, einen der eingezahlten Summe gleichen Betrag an den im Formular benannten Dritten zu „übermitteln". Dieser in § 16 der Postordnung gebrauchte Ausdruck spricht jedenfalls ebenso für die Annahme eines Transportvertrags als der Ausdruck „Postanweisung" für das Vorliegen einer Anweisung. Solange die Post nur einen kleinen Wirkungskreis aufzuweisen hatte, bildeten Geldsendungen wie jede andere Ware den Gegenstand eines Transports. Bei der jetzigen grossen Ausdehnung des Postnetzes kommt allerdings im Rahmen des Postanweisungsverkehrs, falls nicht besondere Umstände die Lieferung in specie erforderlich oder doch wünschenswert machen, ein eigentlicher Geldtransport nicht mehr in Frage, indem derselbe durch die enge Verbindung der einer einheitlichen Leitung unterstehenden einzelnen Postanstalten und bei der Kreditwürdigkeit des Staates als Unternehmers meist gegenstandslos wird. Den Unterschied des Postbeförderungsvertrags in seiner früheren Beschränkung auf Briefe, Packete, Zeitungen und Reisende von dem Postanweisungsvertrage kennzeichnet das Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juni 1890 (E. d. R.-G. in Str.-S. Bd. XX S. 439) treffend dahin, dass „es sich hier um eine Fortschaffung von individuellen Sachen von einem Orte zum anderen in der Hauptsache nicht handelt." Dieser Umstand genügt jedoch nicht, um die Annahme eines Transportgeschäfts als Grundlage des Postanweisungsvertrags auszuschliessen. Das dem Postbeamten bei der Einzahlung der Postanweisungssumme von dem Absender ausgefüllt übergebene Formular erscheint durchaus als Postpacketadresse. Dies zeigt sich bereits in der äusseren Form, welche abgesehen von den durch die Verschiedenheit des zu befördernden Gegenstandes bedingten Abweichungen völlig übereinstimmt. Auch hier ist das Formular lediglich für die recht-

lichen Beziehungen zwischen Absender und Adressaten von Rechtserheblichkeit, während es bezüglich des Verhältnisses zwischen ersterem und der Post nur als naturale, nicht als accidentale negotii sich darstellt (s. d. o. angef. reichsger. Entsch.; E. d. R.-G. in Str.-S. Bd. XVII S. 141 ff. Urteil vom 9. Febr. 1888; Rechtsspr. d. R.-G. in Str.-S. Bd. III S. 649 ff. Urteil vom 26. Oktober 1881).

§ 4.

Abschluss des Vertrags.

Aus dem Charakter des Postanweisungsvertrags als loc. cond. op. irreg. ergiebt sich, dass derselbe weil Konsensualkontrakt durch die blosse Willenseinigung der Parteien zu stande kommt. Der Vertrag ist geschlossen, sobald dieselben über Mietgegenstand und Mietpreis einig geworden sind. Äusserlich tritt der Abschluss hervor durch die Annahme der von dem Absender überreichten Summe nebst dem ausgefüllten Postanweisungsformular seitens des betreffenden Schalterbeamten. Allerdings ist nur die wirklich eingezahlte Summe für die Grösse der Verbindlichkeit der Post bestimmend. Allein diese Vorbedingung wird bei der Annahme einer locatio conductio irregularis vollkommen erfüllt. Denn bei der locatio conductio operis verpflichtet sich der Unternehmer, an einem von dem Arbeitgeber zu liefernden Gegenstande eine Arbeit vorzunehmen resp. denselben zu verfrachten. Der betreffende Gegenstand muss sonach erst von dem locator an den conductor abgeliefert sein, bevor eine Verbindlichkeit des letzteren verwirklicht werden kann. Dagegen ist es nicht gerechtfertigt, die vorherige Einzahlung als begriffskonstitutives Moment hinzustellen und daraus auf einen unbenannten Realkontrakt zu schliessen (Schmidt a. a. O.; Tinsch a. a. O. S. 18).

Die von Seite der Post an dem betreffenden Formular vorgenommene Abstempelung ist lediglich für den inneren Postverkehr von Bedeutung, ohne auf das Zustandekommen des Vertrags die geringste Wirkung auszuüben und ist auch bei Unterlassung derselben die Post vollkommen ge-

bunden (d. P. O. § 24 III. Abs. 2 und V; Meili a. a. O. S. 39; Tinsch a. a. O. S. 39 u. 40).

Ebensowenig ist der von der Post ausgestellte Einlieferungsschein für das Zustandekommen des Vertrags erforderlich. Derselbe dient lediglich als Quittung der Post über den Empfang der eingezahlten Summe. Durch seinen Besitz legitimiert ist der Absender in der Lage, auch nach Abgang der Postanweisung vom Aufgabeorte über dieselbe anderweitig zu verfügen. Auf Grund desselben kann er auch bei Abhandenkommen des Postanweisungsformulars für den Empfänger die Ausantwortung der eingezahlten Summe an denselben verlangen (§ 16 XI. d. P. O.).

Bezüglich der Höhe der Summe, deren Einzahlung zulässig ist, findet eine Einschränkung statt, worüber die einzelnen Postordnungen verschiedene Bestimmungen enthalten; für Deutschland ist dieselbe auf 400 Mark festgesetzt (d. P. O. § 16, I). Solche Bestimmungen sind hauptsächlich im Interesse eines geordneten Verkehrs getroffen, da durch die erforderliche Auszahlung grössere Beträge am Adressorte leicht Verlegenheiten entstehen könnten.

Hinsichtlich der Person des Gegenkontrahenten steht der Post keine freie Wahl zu. Als vom Staate betriebene, dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienende Anstalt ist dieselbe gebunden, mit jedem, der den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen genügt, den Vertrag einzugehen, und kann sie im Weigerungsfalle nicht nur im Beschwerdewege dazu angehalten werden, sondern sogar civilrechtlich auf Schadenersatz belangt werden (Schott a. a. O. S. 539; Laband a. a. 301 N. 2, P.-G. § 3). Ebensowenig darf die Post für jemanden erschwerende Bedingungen festsetzen, sie ist gehalten, jeden nach den bestehenden Vorschriften gleich zu behandeln. Darin liegt ein wichtiger Unterschied von einem gewöhnlichen Transportunternehmer, der mit niemand zu kontrahieren genötigt ist und bei dem die Normierung der einzelnen Vertragsbestimmungen der freien Vereinbarung beider Parteien unterliegt.

Was den Inhalt des Vertrags anlangt, so kommen hier zunächst die gewöhnlichen privatrechtlichen Grund-

sätze zur Anwendung. Dieselben erleiden indes gewisse Modifikationen durch die Bestimmung des Reichspostgesetzes und der Postordnung. In diesen sind diejenigen Bedingungen ausgesprochen, unter welchen die Post mit den Privaten Verträge eingehen will. Sie sind durch die ordnungsmässige Publikation zur allgemeinen Kenntnis gebracht und kann sich daher niemand darauf berufen, dass ihm eine darin enthaltene Vorschrift bei Eingehung des Vertrags mit der Post unbekannt gewesen und er auch von Seite der letzteren nicht hierauf aufmerksam gemacht worden sei. Mit Abschluss des Vertrags werden dieselben zur lex contractus, der mit der Post Kontrahierende erkennt stillschweigend an, dass er sich ihnen unterwerfen wolle, und ist fortan gleich der Post unbedingt daran gebunden, falls nicht im Einzelfalle zulässigerweise ausdrücklich eine entgesengesetzte Vereinbarung stattgefunden haben sollte (s. Laband: „Das Staatsrecht des deutschen Reiches“ aus Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts, Freiburg 1883 S. 97 u. 146 ff.; Endemann: „Das Recht der Eisenbahnen, nach den Bestimmungen des deutschen Reichs und Preussens, Leipzig 1886 S. 515).

Neben der gewöhnlichen Kategorie von Postanweisungen besteht noch eine zweite Art derselben, die telegraphische Postanweisung (§§ 17 ff. der Postordnung), auf welche jedoch abgesehen von den besonderen Verhältnissen des telegraphischen Verkehrs und den dadurch bedingten Abweichungen die gleichen Normen volle Anwendung zu finden haben.

§ 5.

Rechte und Pflichten der Post.

1. Rechte der Post.

Die Post hat für die Erfüllung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeit Anspruch auf eine Vergütung, das Porto. Mehrfach wurde der Charakter desselben als Preisvergütung für eine privatrechtliche Gegenleistung bestritten und das Porto für eine Art indirekter Steuer oder

Gebühr erklärt (Karstens im Archiv für civilistische Praxis Bd. XXXVII S. 208 ff.; v. Linde: „Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalt", [Giessen 1859] S. 70 ff.). Die Behauptung Karstens', das Porto stehe in gar keinem Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Gegenleistung und könne daher von einer Vergütung hiefür keine Rede sein, erscheint gänzlich unhaltbar. Man muss hier eben nicht nur den einzelnen Postanweisungsvertrag für sich, sondern den weiten Umfang der postalischen Geschäfte im ganzen ins Auge fassen, und ergiebt sich dann zweifellos, dass die Post für den Staat eine dauernde Einkommensquelle ist und auch zu diesem Zwecke betrieben wird. Von einer indirekten Steuer oder Gebühr kann aber auch um deswillen keine Rede sein, weil mit dem staatlichen Betriebe der Post an und für sich keine Ausübung eines Hoheitsrechtes gegeben ist, zudem der Umfang der postalischen Geschäfte in den verschiedenen Kulturstaaten durchaus nicht identisch ist (Cnyrim a. a. O. S. 3; Müller a. a. O. S. 69, 75 und 76; Schellmann a. a. O. S. 16 ff.; Meili a. a. O. S. 33; Laband a. a. O. S. 146; Goldschmidts Zeitschrift Bd. XI S. 51).

Während aber regelmässig der Unternehmer erst nach Ausführung des Werkes den bedungenen Preis beanspruchen kann, ist hier der Absender verpflichtet, bereits bei Eingehung des Vertrags das Porto zu entrichten (§ 16 Abs. II der Postordnung).

Dieser Anspruch steht der Postanstalt selbst dann vollkommen zu, wenn der Absender vor Ankunft der Postanweisung beim Adressaten von seinem Widerrufsrechte Gebrauch macht.

Bei den telegraphischen Postanweisungen kommt ausserdem noch die Telegrammgebühr sowie unter besonderen Verhältnissen eine Reihe von weiteren Gebühren hinzu (§ 17 Abs. V der Postordnung).

Die eingezahlte Summe selbst geht in das Eigentum der Post über. Sie verpflichtet sich zur Auszahlung einer der eingezahlten gleichen Geldsumme an den Adressaten. Hiefür spricht abgesehen von der Bestimmung des § 6

Abs. 4 des Postgesetzes auch das Verfahren bei der Abrechnung zwischen den Postkassen desselben Landes und zwischen den Postverwaltungen verschiedener Länder, indem nach Art. 4 des Übereinkommens vom 4. Juni 1878 immer von Zeit zu Zeit eine gegenseitige Abrechnung zwischen denselben stattfindet und daraufhin lediglich der sich daraus ergebende Saldo an die als Gläubigerin resultierende Kasse bezw. Verwaltung hinausbezahlt wird (E. d. R.-G. in Str.-S. Bd. XX. S. 440). Der Absender giebt das Eigentum an den eingezahlten Geldstücken auf, um die Hinauszahlung der gleichen Summe an den Adressaten zu erlangen. Dieser Übergang des Eigentums vollzieht sich bereits mit der Einzahlung, es ist nicht nötig, dass die betreffenden Geldstücke erst mit dem Gelde der Post vermischt werden, da von jenem Augenblicke an die Post vollkommen gebunden ist. Dadurch kommt auch die bei sonstigen Transportgeschäften auftretende Frage, wer die Gefahr des Transports zu tragen habe und in welchem Umfange dies der Fall sei, hier nicht in Betracht.

§ 6.

2. Pflichten der Post.

Durch die Annahme der Postanweisungssumme verpflichtet sich die Post gegenüber dem Absender, eine gleich grosse Summe an dem im Formular bezeichneten Orte an den daselbst benannten Adressaten auszuzahlen. Die Beförderung des Formulars und die Auszahlung hat wie bei jedem Transportvertrage in der ordnungsmässigen Zeit zu geschehen. Doch steht hier der Post insofern ein Sonderrecht zu, als sie bei Nichtvorhandensein genügender Geldmittel am Bestimmungsorte erst dann zu leisten braucht, wenn diesem Mangel abgeholfen ist (§ 16 X d. P. O., § 33 VI b. P. O., § 18 VIII w. P. O.).

Den Anweisungen des Absenders muss die Post bis zur Auszahlung der Postanweisungssumme an den Adressaten unbeschadet der von ihr zu beanspruchenden resp. bereits empfangenen Vergütung Folge leisten.

Zur Legitimation gegenüber dem Absender ist die Post berechtigt, von dem Adressaten eine Quittung über die

erfolgte Auszahlung zu beanspruchen, und nur gegen Rückgabe der quittierten Postanweisung braucht dieselbe den betr. Betrag an den Adressaten hinauszuzahlen (§ 16 VIII, 35 VII d. P. O., § 33 III d. P. O., § 18 VII w. P. O.) Durch diese Quittung wird zugleich eine Kontrolle über die richtige Auszahlung seitens des hiemit beauftragten Postbeamten am Bestimmungsorte ermöglicht (Rechtsspr. des R.-G. in Str.-S. Bd. III S. 649 Urteil vom 26. Oktober 1881).

Die Bestellung der Postanweisung und des dazu gehörigen Geldbetrages muss in die Wohnung des Adressaten erfolgen, falls dieser nicht der Post gegenüber erklärt hat, für die Abholung selbst Sorge tragen zu wollen (§§ 32, 36 d. P. O.).

Im übrigen finden die allgemein für Transportsendungen festgesetzten Bestimmungen auf die Bestellung von Postanweisungen nicht ohne weiteres Anwendung. Bei Beträgen bis zu 300 ℳ ist die Bestellung nur an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten zulässig und nur aus besonderen Gründen auch an ein erwachsenes Familienmitglied derselben, nicht aber an andere Personen, während bei den diesen Betrag übersteigenden Summen auch die letztere Alternative in Wegfall kommt (§ 34 d. P. O.).

Jede Verantwortlichneit für die richtige Bestellung ist ausgeschlossen, wenn der Adressat die Abholung übernommen hat. In diesem Falle ist die Post ausser bei besonderer Vereinbarung nicht einmal zur Prüfung der Legitimation des sich zur Abholung Meldenden verpflichtet (§ 48 d. P. O.).

Wurde das Postanweisungsformular an den Adressaten ordnungsmässig übergeben, so ist die Post berechtigt, an jeden Überbringer der mit dem Namen des Empfangsberechtigten quittierten Postanweisung die betr. Summe hinauszuzahlen. Insbesondere ist sie nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift oder die Berechtigung des Inhabers zu prüfen (§ 49 P. G.). Andrerseits ist ihr aber auch dieses Prüfungsrecht nicht entzogen. Die Postanweisung stellt sich sonach als ein „unvollkommenes Inhaberpapier“ dar. Während uns dieselbe in ihrer äusseren Erscheinung zu-

nächst als Namenpapier entgegentritt, indem sie auf den Namen einer bestimmten Person als Adressaten gestellt ist, ist ihr dieser Charakter dadurch entzogen, dass die Postanstalt berechtigt ist, jedem Inhaber des Formulars gegenüber ohne weiteres die Auszahlung der Anweisungssumme zu bethätigen. Insoferne bestünde die Verpflichtung der Post in Wirklichkeit in der Leistung nicht an eine bestimmte Person, sondern an den jeweiligen Inhaber der Postanweisung, womit die Eigenschaft eines Inhaberpapiers gegeben wäre. Allein andrerseits fehlt hier die verbindliche Kraft des Inhaberpapiers gegenüber dem Schuldner, wonach derselbe verpflichtet wäre, dem Inhaber ohne weiteres die Anweisungssumme auszuzahlen. Die Post kann sehr wohl nicht nur die mit dem Namen des Adressaten versehene Empfangsbestätigung auf ihre Echtheit hin prüfen, sondern auch den Nachweis verlangen, dass der Überbringer des quittierten Formulars in Wirklichkeit der Adressat oder dessen Bevollmächtigter sei, und im Weigerungs- oder Unvermögensfalle die Auszahlung an denselben sistieren.

Die Cession der Anweisung seitens des Adressaten an eine dritte Person ist für die Post nicht bindend; sie verlangt ausdrücklich die Empfangsbestätigung des Adressaten. Auch ist durch die b. P.-O. § 13 Abs. XII dieses Übertragungsrecht dem Adressaten gegenüber der Post ausdrücklich entzogen.

Was nun die Haftverbindlichkeit der Post anlangt, so ist dieselbe von vornherein auf den wirklich eingezahlten Betrag beschränkt (§ 6 P.-G.). Insbesondere kann ein Schaden, der dem Absender durch Verwirkung einer Konventionalstrafe, durch Verfall einer Schuldverbindlichkeit u. s. w. erwächst, der Post nicht aufgebürdet werden, derselbe fällt allein dem Absender zur Last, da die Post jede Verantwortung sowohl für mittelbaren Schaden als für entgangenen Gewinn ausdrücklich von sich weist (§ 12 P.-G.). Ebenso ist eine Haftung für rechtzeitige Zahlung ausgeschlossen (§ 6 P.-G.). Im übrigen haftet jedoch die Post unbeschränkt. Sie hat vor allem für jedes Verschulden ihrer Beamten voll und ganz einzustehen. Für den inter-

nationalen Verkehr bestimmt das Pariser Übereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen, vom 4. Juni 1878 Art. V Ziff. 1: „Die auf die Postanweisungen eingezahlten Beträge werden den Absendern bis zum Augenblicke der richtig erfolgten Auszahlung an den Empfänger garantiert.“ Danach ist die Haftung der inländischen Postanstalt nicht damit beseitigt, wenn sie nachweist, dass ein Verschulden lediglich der ausländischen Postanstalt zur Last fällt; sie steht auch für dieses dem Absender gegenüber unbedingt ein.

Zum Schadenersatz verpflichtet ist lediglich die Postanstalt, nicht der die Sendung in Empfang nehmende Postbeamte. Dieser kann nur im Regresswege von der zum Ersatze herangezogenen Postanstalt in Anspruch genommen werden (v. Linde a. a. O. S. 85).

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zum Schadenersatze bleibt gemäss § 6 Abs. 3 P.-G. nur bei eigener Fahrlässigkeit des Absenders ausgeschlossen. Letztere kann insbesondere dadurch zu Tage treten, dass auf dem Postanweisungsformular der Name des Adressaten oder der Bestimmmungsort unrichtig oder ungenau angegeben ist und infolgedessen die Auszahlung entweder überhaupt unmöglich wird oder doch an eine vom Absender nicht gewollte Person bethätigt wird; diese Folgen seiner Nachlässigkeit hat naturgemäss der Absender immer selbst zu tragen.

Die Haftverbindlichkeit der Post ist auch der Zeit nach beschränkt, indem § 14 P.-G. hiefür eine Verjährungsfrist von 6 Monaten festsetzt. Dieselbe nimmt ihren Anfang mit dem Tage der Einzahlung. Eine Unterbrechung dieser Frist wird sowohl durch Beschreitung des Klagewegs als durch Ergreifung der Beschwerde bei der zuständigen Postbehörde herbeigeführt, als welche § 13 P.-G. die Oberpostdirektion bezw. die mit ihren Funktionen beauftragte Postbehörde des Aufgabeorts erklärt. Nunmehr ist die der Anmeldung der Klage in § 14 beigelegte Wirkung durch § 13 des Einf.-Ges. zur R.-C.-P.-O. aufgehoben und kommen auch hier die allgemeinen Vorschriften der R.-C.-P.-O. zur Anwendung, wonach der Zeitpunkt der Erhebung der Klage

gemäss §§ 230, 239 R.-C.-P.-O. massgebend ist. Entsprechend dem Charakter der Postanweisung als loc. cond. op. irr. kann von einem Rücktrittsrechte der Post im Gegensatze zum Absender nicht die Rede sein. Die Post ist unbedingt gehalten, die einmal übernommene Verpflichtung zu erfüllen und kann nur durch den Absender, nicht aber durch einseitige Erklärung von sich aus die Aufhebung des Vertragsverhältnisses bewirken.

Die Post wird ausserdem von ihrer Verpflichtung befreit durch die Unmöglichkeit der Erfüllung. Von den in § 39 d. P.-O. aufgeführten Fällen kommt hier in Betracht, dass die Bestellung an den Empfänger nicht möglich ist, weil derselbe weder zu ermitteln ist, noch auch eine Nachsendung erfolgen kann, dass die Annahme der Postanweisung vom Adressaten verweigert, oder der Geldbetrag innerhalb 7 Tagen nach Erhalt derselben durch den Adressaten nicht erhoben wird (§§ 16 IX, 39,1,2,5 d. P.-O.). In allen diesen Fällen hat die unentgeltliche Zurückleitung der Postanweisung an den Absender zu erfolgen. Die Zurückzahlung geschieht nur gegen Rückgabe des Einlieferungsscheins (§ 40 I, II d. P.-O.). Falls der Absender die Annahme verweigert, ist die Postanstalt berechtigt, nach Verlauf von 14 Tagen seit Behändigung des Postanweisungsformulars das Geld zum Besten der Postarmen- bezw. Postunterstützungskasse zu verwenden (§ 40, IV d. P.-O.). Kann der Absender nicht mehr ermittelt werden, so tritt das in § 40, V ff. vorgeschriebene Aufgebotsverfahren ein, bei dessen Erfolglosigkeit die betreffende Summe den vorhin erwähnten Kassen zu gute kommt (§ 26 P.-G.). Bei nachträglicher Eruierung des Absenders zahlt die Post den Betrag wieder heraus, selbstverständlich jedoch ohne Vergütung von Zinsen, da sie in diesem Falle gar kein Verschulden trifft.

§ 7.

Rechte und Pflichten des Absenders.

Die Pflichten des Absenders decken sich im wesentlichen mit den der Post ihm gegenüber zustehenden, des

näheren bereits ausgeführten Rechten. Auf einen durch Unkenntnis der einschlägigen Bestimmungen veranlassten Irrtum bei Eingehung des Vertrags mit der Post kann sich der Absender niemals berufen (Gad a. a. O. S. 3).

Durch den von der Post ausgestellten Einlieferungsschein erhält der Absender das Verfügungsrecht über die Postanweisung, insofern nicht der Anspruch desselben durch die Auszahlung an den Adressaten bereits gegenstandslos geworden ist. Solange die Postanweisung dem letzteren nicht zugestellt ist, kann sie der Absender noch zurücknehmen, mag dieselbe den Ort der Aufgabe noch nicht verlassen haben oder bereits unterwegs oder selbst schon am Bestimmungsorte angelangt sein. Das Recht der Rückforderung steht dem Absender als locator zu, nicht aber als Eigentümer der Sendung, da ja der eingezahlte Betrag bereits in das Eigentum der Post übergegangen ist. Die Abänderung des ursprünglichen Vertragsinhalts ist jedoch nur gestattet gegen Präsentation bezw. Rückgabe des Einlieferungsscheins (§ 29, I u. II. d. P.-O.). Der Einlieferungsschein ersetzt der Postanstalt gegenüber den Beweis, dass der Inhaber desselben die darin bezeichnete Summe wirklich eingezahlt habe; im Falle die Post gleichwohl die erfolgte Einzahlung überhaupt oder in der angegebenen Höhe bestreiten sollte, kann derselbe den Nachweis der dolosen Erlangung eines solchen Scheins von Seite der Post erwarten. Hat der Absender bei Einzahlung der Postanweisungssumme versäumt, sich vorbezeichneten Schein ausstellen zu lassen, oder ist ihm derselbe abhanden gekommen, so haftet ihm die Postanstalt nur dann, wenn die Einzahlung aus ihren Büchern hervorgeht, oder doch anderweitig vollkommen der Beweis hiefür erbracht werden kann (§ 27 d. P.-O.).

§ 8.

Verhältnis des Adressaten.

1. Gegenüber der Postanstalt.

Die Post hat sich gegenüber dem Absender zur Auszahlung der Anweisungssumme an den Adressaten verpflichtet. Zur Verwirklichung derselben stellt sie dem

Adressaten das Postanweisungsformular zu mit dem betreffenden Geldbetrage. Es liegt hierin nicht direkt eine Leistung an den Absender, sondern an eine beim Abschluss des Vertrags nicht gegenwärtige und daher auf dessen Zustandekommen keinen Einfluss ausübende dritte Person. Es fragt sich nun, ob der Adressat aus diesem Vertrage ein Recht erwirbt oder nicht, und wenn ja, auf welche Weise solches zur Entstehung gelangt.

Gad a. a. O. S. 91 ff., Meili a. a. O. S. 147 und Seufferts Archiv Bd. VI. Nr. 59 erklären den Postanweisungsvertrag für einen Vertrag zu Gunsten Dritter, wobei jedoch dem Adressaten nicht sofort ein selbständiges Recht erzeugt werde, sondern erst durch seinen Beitritt. Derselbe liege insbesondere in der Klagestellung auf erhaltene Kenntnis von dem Bestehen des Vertrags, falls derselbe nicht vorher bereits rückgängig gemacht ist.

Auf den Vertrag zu Gunsten Dritter wird die Berechtigung des Adressaten auch von Höpfner im Arch. f. civ. Pr. Bd. XXXVI S. 119 ff., Müller a. a. O. S. 81, Sell im Arch. f. civ. Pr. Bd. XXI S. 143 zurückgeführt, wobei jedoch das Recht des Adressaten erst durch Cession von Seite des Absenders auf ihn übertragen werde. Eine solche Cession erkennt Höpfner bereits in der auf die Postanweisung gesetzten Adresse. Müller lässt nicht nur einen ausdrücklichen, sondern auch einen stillschweigenden Beitritt des Adressaten zum Vertrage bezw. Annahme der Cession zu.

Eine selbständige Berechtigung des Adressaten wird von Gareis a. a. O. S. 238 insbesondere aus dem in der Abstempelung der Postanweisung liegenden Accepte seitens der Postanstalt des Bestimmungsorts gefolgert, wodurch sich dieselbe gemäss Art. 300 d. H. G. B. dem Adressaten gegenüber selbständig verpflichte, während Karstens i. Arch. f. civ. Pr. Bd. XXXVII S. 199 ff. in der Adresse ein Mandat an den Adressaten erblickt und ihm mit Annahme des Postanweisungsformulars ein selbständiges Recht aus dem Mandate einräumt.

v. Linde gesteht dem Adressaten ein klagbares Recht wenigstens auf Ablieferung zu, wobei die Post die Rolle

des negotiorum gestor gegenüber demselben spiele, negiert jedoch ein solches Recht auf seiner Seite bezüglich des Schadenersatzes (a. a. O. S. 112).

Im Gegensatze dazu wird von anderen Schriftstellern dem Adressaten überhaupt jedes Recht aus dem Vertrage abgesprochen. Diese Anschauung wird von Cnyrim a. a. O. S. 21, Schellmann a. a. O. S. 27 ff., Dambach a. a. O. S. 31, Goldschmidts Zeitschr. Bd. XVIII S. 294, Kompe a. a. O. S. 339 und Tinsch a. a. O. S. 43 vertreten.

Von einer negotiorum gestio der Post zu Gunsten des Adressaten kann hier keinesfalls gesprochen werden. Die Post besorgt mit der Erfüllung des Vertrags zunächst nur ihr eigenes Geschäft, sie hat dabei nur ihr eigenes Interesse im Auge und liegt ihr insbesondere die Absicht fern, irgendwie die Geschäfte des Adressaten zu führen. Grundlage des Verhältnisses zwischen Post und Adressaten kann lediglich der ursprünglich zwischen Post und Absender abgeschlossene Vertrag sein, nicht aber die angebliche negotiorum gestio. Die Post verpflichtet sich lediglich dem Absender. Es fehlt sonach durchaus an der zu einer neg. gest. erforderlichen Absicht, im Interesse des Adressaten zu handeln (s. Windscheid a. a. O. §§ 430 u. 431; Karstens a. a. O.; Schellmann a. a. O. S. 35; Goldschmidts Zeitschrift Bd. XVIII S. 294).

Was den Gesichtspunkt einer Cession anbetrifft, so kann hier schon um deswillen keine Rede davon sein, weil das dem Adressaten dadurch übertragene Recht bis zur Acceptation jederzeit durch den Widerruf des Absenders aufgehoben und dadurch gegenstandslos gemacht werden könnte, daher ganz von der Willkür des Absenders abhängig gemacht wäre, während jener in der Regel erst mit der Zustellung des Anweisungsformulars in den Stand gesetzt wäre, dieses Widerrufsrecht zu beseitigen und das aus dem Vertrage entspringende Recht des Absenders sich ausschliesslich zu eigen zu machen. In der Adresse kann niemals eine Cession oder ein Mandat an den Adressaten gefunden werden. Die Angabe des Absenders auf dem Formular hat

lediglich den Zweck, der Postanstalt im Falle der Nichtannahme der Postanweisung durch den Adressaten oder der Unausführbarkeit der Bestellung einen Anhaltspunkt dafür zu geben, an wen die Rückzahlung des eingezahlten Betrags erfolgen soll (vgl. auch E. d. R.-G. in Strafs. Bd. XVIII S. 148, Urt. vom 9. Febr. 1888). Überdies wäre, um dem Adressaten aus der Cession Rechte zu verschaffen, von seiner Seite eine Acceptation erforderlich, mit deren Eintritt der bisherige Anspruch des Absenders an den Empfänger verloren gehen müsste. Eine solche Acceptation könnte nur in der Annahme des Anweisungsformulars gefunden werden. Allein dem steht entgegen, dass nach positiver gesetzlicher Bestimmung die Zurücknahme der zur Post eingelieferten Sendungen seitens des Absenders bis zur Zustellung an den Adressaten, mithin selbst nach Empfang des Postanweisungsformulars durch den letzteren, bethätigt werden kann (§ 29 I d. P.-O.). Denn unter dem hier gebrauchten Ausdrucke „Sendungen“ kann nicht das Postanweisungsformular, welches, wie oben ausgeführt, lediglich als Begleitadresse erscheint, sondern nur die Anweisungssumme selbst verstanden werden.

Nun ist vielfach eine selbständige Berechtigung des Adressaten aus dem Vorliegen eines Vertrags zu Gunsten eines Dritten gefolgert worden. Ist diese Materie auch eine viel umstrittene und konnte keine der verschiedenen Theorien zu allgemeiner oder doch überwiegender Anerkennung gelangen, so steht doch jedenfalls soviel fest, dass für den Dritten nur in dem Falle ein Recht entstehen kann, wenn der durch den Vertrag gegenüber dem Mitkontrahenten Verpflichtete sich auch dem Dritten verpflichten will. Von einer solchen Absicht ist jedoch hier niemals die Rede. Die Post will lediglich Schuldner des Absenders werden, sie tritt mit dem Adressaten nur in Erfüllung ihrer gegenüber dem Absender übernommenen Verpflichtung in Beziehung. Die Abstempelung des Postanweisungsformulars seitens der Postanstalt des Aufgabeorts, wie das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 26. Septbr. 1888 (Gareis a. a. O. S. 238 ff.) will, oder des Bestimmungsortes, wofür Gareis

(ebenda) eintritt, kann unmöglich zu diesem Schlusse berechtigen, da dieselbe lediglich im Interesse des Betriebes erfolgt und auch bei deren Unterlassung in dem Rechtsverhältnisse zwischen Post und Adressaten nicht die geringste Änderung eintreten würde (s. Tinsch a. a. O. S. 38, 39).

Aus den Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung geht unzweifelhaft hervor, dass die Post nur zu dem Absender in rechtliche Beziehungen treten will. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber der Post steht allein dem Absender zu, für einen gleichen Anspruch des Adressaten ist selbst nach Zustellung des Anweisungsformulars kein Raum gegeben (§ 6 P.-G.).

Ferner bestimmt § 16 IX d. P.-O., dass der Adressat die Erhebung des Geldbetrags spätestens innerhalb 7 Tagen seit Empfang der Postanweisung bethätigen muss, widrigenfalls derselbe an den Absender, wenn solcher noch zu ermitteln, zurückgeleitet wird. Wenn ja ein Recht des Adressaten bestünde, so müsste dasselbe doch spätestens mit der Annahme der Postanweisung zur Existenz gelangen. In diesem Falle könnte aber die Anweisungssumme nicht an den Absender zurück gelangen, da nunmehr das Recht des Adressaten im Wege stehen müsste.

Der vielfach (von Gad a. a. O. S. 93, Meili a. a. O. S. 147, Mandry a. a. O. S. 420) herangezogene Art. 405 H.-G.-B. enthält eine gesetzliche Ausnahmebestimmung für das Transportgeschäft; derselbe ist hier schon um deswillen nicht anwendbar, weil bei der Postanweisung nicht von einem Frachtbriefe, sondern lediglich von einer Begleitadresse gesprochen werden kann. (Fuchsberger: „Die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts auf dem Gebiete des Handelsrechts, sowie des einschlägigen gemeinen Zivilrechts und der einschlägigen in- und ausländischen Landesgesetze [Giessen 1881]“ Bd. I S. 767, 768, 765; E. d. R.-O.-H.-G. Bd. IV 359, VI 273—277, XI 329, Urt. vom 9. Januar, 24. März 1872 bezw. 11. Nov. 1873). Auch würde dieser Artikel mit der Vorschrift des § 16 IX d. P.-O. in direktem Widerspruche stehen.

Wenn gleich nun dem Adressaten der Rechtsweg zur Erlangung der Auszahlung verschlossen bleiben muss, so steht ihm doch ein anderer Weg offen, um auch ohne Beiziehung des Absenders die Postanstalt des Bestimmungsortes bei grundloser Verweigerung der Auszahlung hiezu anzuhalten. Dieses Mittel ist ihm in der Beschwerde an die vorgesetzten Behörden gegeben. Sollte aber auch hienach seinem Verlangen nicht entsprochen werden, so bleibt dem Adressaten nur übrig, mit Hilfe des Absenders die Post zur Erfüllung ihrer demselben gegenüber eingegangenen Verpflichtung zu zwingen.

Andrerseits könnte auch die Postanstalt bei irrtümlicher Zahlung an einen falschen Adressaten oder bei Ungültigkeit der Postanweisung den ausgezahlten Betrag nur auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung des Empfängers zurückfordern, nachdem ein anderweitiges Rechtsverhältnis zwischen Post und Adressat nicht in Frage kommen kann.

Die Anweisungssumme resp. der aus dem Vertrage gegenüber der Post entstandene Anspruch gehört also, solange der Adressat den Geldbetrag noch nicht in Empfang genommen, selbst nach Zustellung des Postanweisungsformulars immer noch zum Vermögen des Absenders und kann daher bei einem Konkurse oder einer Beschlagnahme insoweit nur zur Masse des Absenders, nicht aber zu der des Adressaten herangezogen werden.

§ 9.

2. Gegenüber dem Absender.

Zunächst treten Absender und Adressat überhaupt nicht in rechtliche Beziehung zu einander, da ein Rechtsverhältnis nur zwischen ersterem und der Post zur Entstehung kommt. Dies ändert sich auch noch nicht mit der Annahme des Postanweisungsformulars durch den Adressaten; denn selbst dann ist derselbe nicht zur Erhebung des betreffenden Geldbetrages verpflichtet. Ein rechtliches Verhältnis zwischen beiden wird erst mit der Empfangnahme der Anweisungssumme durch den Adressaten begründet, da hiemit eine Vermögenszuwendung von Seite des Absenders

an den Adressaten gegeben ist. Der Grund dieser Zuwendung, der in dem Postanweisungsvertrage selbst nicht zum Ausdrucke gelangt, kann sehr mannigfacher Art sein. Dieselbe kann erfolgen, um eine Schuld des Absenders an den Adressaten hiedurch zur Tilgung zu bringen, um als Darlehen zu dienen, sie kann einer Schenkungsabsicht entsprungen sein oder auch zur Erfüllung einer anderweitigen Verbindlichkeit. In jedem Falle ist der Adressat zur Annahme nicht verpflichtet, wenn nicht etwa besondere Vereinbarungen dahin lauten, und ist hiemit der Absender von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Adressaten noch nicht befreit. Ist jedoch nicht nur die Annahme des Formulars, sondern auch die Erhebung des Geldes erfolgt, so äussert dieselbe natürlicherweise ihre solutorische Wirkung. Andrerseits stehen aber auch dem Absender, falls er irrtümlich das Bestehen einer Schuld angenommen oder die Anweisungssumme unter einer nicht eingetretenen Voraussetzung dem Adressaten zugewendet, diesem gegenüber die gewöhnlichen Bereicherungsklagen zu.

Was den Einlieferungsschein anlangt, so gilt dieser zwar der Post gegenüber als Beweis für die ordnungsmässig erfolgte Einzahlung der darin benannten Summe (§§ 16 VII u. XI, 27, 29 III. d. P.-O.). Nicht die gleiche Wirkung ist jedoch demselben bezüglich des Adressaten beizulegen. Hier kommt in Betracht, dass die Post hinsichtlich der Person des Absenders wie des Empfängers zu einer genauen Prüfung ihrer Identität mit den im Postanweisungsformular bezeichneten Personen nicht verpflichtet ist. Ein dabei möglicherweise unterschlüpfender Mangel kann natürlich den Adressaten nicht treffen, indem derselbe den strikten Nachweis der in diesem Schein behaupteten Thatsachen gewärtigen kann (Goldschmidts Zeitschrift Band VII S. 597 Nr. 127). Der Besitz des Einlieferungsscheins, demzufolge eine gewisse Geldsumme an den Adressaten bei der Post eingezahlt wurde, genügt daher noch nicht, um den Absender vor den Folgen eines etwaigen Verzugs zu schützen.

Der dem Postanweisungsformular beigegebene Abschnitt, welcher lediglich zu Mitteilungen des Absenders an

den Adressaten dient, kann besondere Bestimmungen bezüglich der Verwendung der Anweisungssumme enthalten, welchen sich letzterer nach Empfang derselben unterwerfen muss (E. d. R.-G. in Str.-S. Bd. XVII S. 141 ff., XX S. 441 Urt. vom 10. Juni 1890). Auf die darin von dem Absender abgegebenen Erklärungen, z. B. über die Höhe der eingezahlten Summe, kann sich der Adressat, zumal wenn solche vom Absender unterzeichnet sind, bis zum Beweise des Gegenteils berufen (Rechtsspr. des R.-G. in Str.-S. Band III S. 649 ff., Urt. vom 26. Oktober 1881). Für den Fall des Verlustes der Postanweisung seitens des Adressaten sind noch besondere gesetzliche Bestimmungen vorgesehen (§ 16 XI d. P.-O.). Hier muss derselbe sofortige Mitteilung an die Postanstalt des Bestimmungsortes machen, woraufhin die Auszahlung der Anweisung sistiert wird. Dem Adressaten liegt es nun ob, sich vom Absender eine Kopie derselben zu verschaffen, auf welche hin dann die Auszahlung an ihn erfolgt.

Literaturübersicht.

Arndts: „Lehrbuch der Pandekten", 8. Auflage (1874).

Baron: „Pandekten", 1. Auflage (1872).

Brinz: „Lehrbuch der Pandekten", 2. Auflage, 2. Bd. Abt. 2.

Cnyrim: „De res personasve transportandi obligatione, quam cum posta contrahimus (Marburg 1854).

Cohn in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. III S. 1088 ff.

Dambach: „Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Okt. 1871", 4. Auflage (1881).

Dankwardt im: „Jahrbuch für Dogmatik", Bd. XIII.

Dernburg: „Pandekten", 2. Auflage 2 Bd.

Endemann: „Das deutsche Handelsrecht", 3. Auflage (1876), 4. Auflage (1887).

Endemann: „Das Recht der Eisenbahnen, nach den Bestimmungen des deutschen Reiches und Preussens" (1868).

Fuchsberger: „Die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts auf dem Gebiete des Handelsrechts sowie des einschlägigen gemeinen Civilrechts und der einschlägigen in- und ausländischen Landesgesetze (1881) Bd. I S. 765, 767, 768.

Gad: „Die Haftpflicht der Postanstalten" (1863).

Gareis in: Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern, Bd. LIV S. 208 ff. und 225 ff.

Goldschmidt: „Handelsrecht" § 45.

Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. VIII S. 304, XI 51, XVII 597, XVIII 294, XXXVIII N. F. XXIII Heft 1 und 2 Nr. 328.

Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Auflage Bd. I S. 436—437, II. 703.

Höpfner in: „Archiv für civilistische Praxis" Bd. XXXVI S. 119 ff.

Karstens in: „Archiv f. civ. Pr.“ Bd. XXXVII S. 199 ff., 208 ff.

Kompe in: „Zeitschrift für deutsches Recht“ Bd. XVIII S. 339 ff.

Laband: „Das Staatsrecht des deutschen Reiches“ (1883) in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts in Bd. II 1. Halbband.

v. Linde: „Über die Haftverbindlichkeit der Postanstalten“ (Giessen 1859).

Mandry: „Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze“, 3. Auflage (1885).

Meili: „Die Haftpflicht der Postanstalten“ (1877).

Müller: „Über die actio de recepto und deren analoge Anwendung auf die Postanstalten“, 2. Auflage (Leipzig 1857).

Puchta: „Pandekten“, 12. Auflage (1877).

Schellmann: „Über die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrags“ (Marburg 1861).

Schmidt in „Archiv für Post und Telegraphie“, Jahrgang 1886 Nr. 19.

Schott in Endemanns Handb. d. d. H.-S. u. W.-R. Bd. III S. 531 ff.

Sell in: „Archiv f. civ. Pr.“ Bd. XXI S. 143.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe für die deutschen Staaten, Bd. VI Nr. 59.

Seuffert: „Praktisches Pandektenrecht“ 4. Aufl. (1860—67) 2. Bd.

Sintenis: „Das praktische gemeine Civilrecht“ 2. Auflage Bd. 2.

Tinsch: „Die Postanweisung civilrechtlich betrachtet“ (Erlangen 1890).

Wächter: „Pandekten“ 2. Teil.

Windscheid: „Lehrbuch des Pandektenrechts“ 6. Auflage (1887) Bd. 2.

Zorn: „Staatsrecht des deutschen Reiches“ (1883) Bd. 2.